

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 45.982/2

VOM 4. MÄRZ 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG

DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 5. Februar 2009 von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Erlasses der Exekutive bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes vom 19. Dezember 1988" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorangehenden Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf die folgenden Bemerkungen zu formulieren.

Untersuchung des Entwurfs

Präambel

Neuer (einzufügender) Absatz 2

Man füge einen neuen Absatz 2 ein, in dem der Erlass der Exekutive vom 19. Dezember 1988 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes, auf dessen Abänderung der Entwurf abzielt, zu erwähnen ist.

Absatz 4 (der Absatz 5 wird)

In diesem Absatz ist der Hinweis auf das Gutachten des Staatsrates wie folgt zu formulieren :

"Aufgrund des Gutachtens 45.982/2 des Staatsrates, das am 2. März 2009 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde"⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, unter "Technique législative", Teil 5, F 3-5-2.

Verfügender Teil

Artikel 1

1. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, dass in dem einleitenden Satz von Artikel 1 das Wort "ersetzt" durch das Wort "abgeändert" zu ersetzen ist.

2. Der Beauftragte des Ministers, der dazu aufgefordert wurde, die Tragweite der Worte "ohne Berücksichtigung der in Punkt 1 und 2 aufgeführten Fächer" in Artikel 1, Nr. 1., des Entwurfs (entwurfener Artikel 10, § 1, Nr. 4) zu verdeutlichen, hat folgendes geantwortet :

"Nous comptons donc reformuler le point 4 de la façon suivante :

«4. in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen ohne Berücksichtigung der Fächer Deutsch und Mathematik und ohne Berücksichtigung der beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;»

Il faut donc aussi avoir la moitié des points de l'ensemble des cours généraux en dehors du cours d'Allemand et de Mathématiques et il faut avoir la moitié des points de l'ensemble des cours professionnels théoriques en dehors des deux cours principaux fixés par l'Institut."

Aufgrund der somit definierten Tragweite des entworfenen Artikels 10, § 1, Nr. 4, scheint die Nr. 1 derselben Bestimmung überflüssig zu sein.

Artikel 2

1. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, dass der einleitende Satz von Artikel 2 wie folgt zu verfassen ist :

"Art. 2. In Artikel 23 desselben Erlasses, ersetzt durch den Erlass vom 4. November 2004 und abgeändert durch den Erlass vom 7. Februar 2008, werden folgende Abänderungen vorgenommen."

.../...

2. Was den entworfenen Artikel 23, § 3, Nr. 4, betrifft, wird auf die zweite Bemerkung zu Artikel 1 hingewiesen.

3. In Artikel 2, Nr. 2, des Entwurfs (entworfener Artikel 23, § 5) werden die Worte "in den integrierten Kursen" verwendet, während in dem entworfenen Artikel 23, § 3, Nr. 1, der Ausdruck "in den integrierten Kenntnissen" benutzt wird. Wie der Beauftragte des Ministers zugegeben hat, ist die Terminologie zu vereinheitlichen.

Artikel 3

Wie der Beauftragte des Ministers verdeutlicht hat, soll der entworfene Erlass am 1. Juni 2009 in Kraft treten. Artikel 3 ist deshalb wie folgt zu verfassen :

"Art. 3. Dieser Erlass tritt am 1. Juni 2009 in Kraft ".

Der Verfasser des Entwurfs wird dafür sorgen, dass der Erlass im belgischen Staatsblatt an einem Datum veröffentlicht wird, das jedem eine angemessene Frist einräumt, um von den neuen Regeln Kenntnis zu nehmen, bevor sie in Kraft treten.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	M. BAGUET,	
den Herren	H. BOSLY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	G. KEUTGEN,	
Frau	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,